



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11051 Großes Moor hier: Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: Mahd 30.06. ohne Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine chemischen flanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung	0	0
Keine Anlage von Mieten oder Liegenlassen von Mähgut	0	0
Keine Umwandlung von Grünland in Acker	0	0
Keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen	0	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	18	8

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4

Keine Düngung	20	20
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Gesamt AUMNat GL4:	31	29
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	49	37

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:

Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes
~~*) nicht zutreffendes streichen~~

0,- / 85,- € *)

0,- / 85,- € *)

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	198	88
GL4: Punktzahl * 13 EUR	403	377
Gesamt:	601	465

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 18 Punkten = ...198-€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 8 Punkten = ...88-€/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 31 Punkten = 403,-€/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 29 Punkten = 377,-€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

601 €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

465 €/ha/Jahr ausbezahlt.